

Zu Frage 1: „Können Sie die wichtigsten Ausnahmen von den elterlichen Rechten gegenüber Jugendlichen (Kindern ab 14 Jahren) beschreiben (Bestimmung des Aufenthaltsorts oder des vorübergehenden Aufenthalts eines Jugendlichen, Wahl der Ausbildung oder Religion, Anmeldung in Schulen usw., ärztliche Behandlung, Abschluss von Arbeits- oder Ausbildungsverträgen usw.)?“

Gemäß Artikel 6 des Familiengesetzbuchs der Ukraine (im Folgenden „Familiengesetzbuch“) ist eine Person der gesetzliche Vertreter eines Kindes, bis es volljährig ist.

Ein Kind gilt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres als Kind.

Im Alter zwischen 14 und 18 Jahren gilt ein Kind als Jugendlicher.

Nach Artikel 31 des Zivilgesetzbuchs der Ukraine (im Folgenden „Zivilgesetzbuch“) hat eine Person, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (ein Kind), folgende Rechte:

1. Sie kann eigenständig geringfügige soziale Rechtsgeschäfte vornehmen.

Als geringfügiges soziales Rechtsgeschäft gilt ein Geschäft, wenn es die sozialen Bedürfnisse der Person erfüllt, ihrer körperlichen, geistigen oder sozialen Entwicklung entspricht und einen Gegenstand von geringem Wert betrifft.

2. Sie kann ihre persönlichen immateriellen Rechte an den Ergebnissen einer gesetzlich geschützten intellektuellen und kreativen Tätigkeit ausüben.

Ein Kind haftet nicht für von ihm verursachte Schäden.

Gemäß Artikel 32 des Zivilgesetzbuchs hat *eine Person im Alter zwischen vierzehn und achtzehn Jahren (ein Jugendlicher)* zusätzlich zu den in Artikel 31 des Zivilgesetzbuchs vorgesehenen Handlungen das Recht,

– über ihre Einkünfte, ihre Studiengelder oder ihr sonstiges Einkommen eigenständig zu verfügen,

– ihre Rechte an den Ergebnissen einer gesetzlich geschützten intellektuellen und kreativen Tätigkeit eigenständig auszuüben,

– beteiligte Partei (Gründer) einer juristischen Person zu sein, es sei denn, dies ist gesetzlich oder aufgrund der Satzung der juristischen Person verboten,

– unabhängig eine Vereinbarung über eine Bankeinlage (Kontovereinbarung) abzuschließen und über die von ihr auf ihren Namen geleistete Einlage (Guthaben auf dem Konto) zu verfügen.

Ein Jugendlicher kann andere Geschäfte mit Zustimmung seiner Eltern (Adoptiveltern) oder seines Pflegers abschließen.

Damit ein Jugendlicher ein auf Fahrzeuge oder unbewegliches Vermögen bezogenes Geschäft abschließen kann, muss die schriftliche und notariell beurkundete Zustimmung der Eltern (Adoptiveltern) oder des Pflegers sowie die Zustimmung der Vormundschafts- und Pfllegschaftsbehörde vorliegen.

Ein Jugendlicher kann mit Zustimmung der Vormundschafts- und Pfllegschaftsbehörde und der Eltern (Adoptiveltern) oder des Pflegers über Gelder verfügen, die von anderen Personen bei einem Finanzinstitut vollständig oder teilweise in seinem Namen eingezahlt wurden.

Ein Jugendlicher muss für den Abschluss eines Geschäfts gemäß dem Gesetz die Zustimmung der Eltern (Adoptiveltern), des Pflegers oder der Vormundschafts- und Pfllegschaftsbehörde einholen.

Bei Vorliegen hinreichender Gründe kann ein Gericht das Recht eines Jugendlichen einschränken, eigenständig über seine Einkünfte, seine Studiengelder oder sein sonstiges Einkommen zu verfügen, oder ihm dieses Recht entziehen, wenn die Eltern

(Adoptiveltern), der Pfleger oder die Vormundschafts- und Pflugschaftsbehörde dies beantragen.

Das Gericht widerruft seine Entscheidung, dieses Recht des Jugendlichen einzuschränken oder es ihm zu entziehen, wenn die Umstände, die Anlass für die Entscheidung waren, nicht mehr gegeben sind.

Das Verfahren zur Einschränkung der zivilrechtlichen Rechts- und Geschäftsfähigkeit eines Jugendlichen ist in der Zivilprozessordnung der Ukraine geregelt.

Gemäß Artikel 35 des Zivilgesetzbuchs kann jedoch einer Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und in einem Arbeitsverhältnis steht, und einer jugendlichen Person, die als Mutter oder Vater eines Kindes eingetragen ist, die volle zivilrechtliche Rechts- und Geschäftsfähigkeit zuerkannt werden.

Die volle zivilrechtliche Rechts- und Geschäftsfähigkeit kann auf Antrag der betroffenen Person durch Entscheidung der Vormundschafts- und Pflugschaftsbehörde zuerkannt werden, wobei die schriftliche Zustimmung der Eltern (Adoptiveltern) oder des Pflegers vorliegen muss. Fehlt eine solche Zustimmung, so kann die volle zivilrechtliche Rechts- und Geschäftsfähigkeit im Wege einer Gerichtsentscheidung zuerkannt werden.

Einer Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und eine unternehmerische Tätigkeit ausüben möchte, kann die volle zivilrechtliche Rechts- und Geschäftsfähigkeit zuerkannt werden.

Wenn die Eltern (Adoptiveltern), der Pfleger oder die Vormundschafts- und Pflugschaftsbehörde ihre schriftliche Zustimmung erteilen, kann diese Person als Unternehmer eingetragen werden. In diesem Fall erwirbt die Person die volle zivilrechtliche Rechts- und Geschäftsfähigkeit ab dem Zeitpunkt ihrer öffentlichen Eintragung als Unternehmer.

Die einer Person zuerkannte volle zivilrechtliche Rechts- und Geschäftsfähigkeit gilt für alle zivilrechtlichen Rechte und Pflichten.

Wenn das Arbeitsverhältnis oder die unternehmerische Tätigkeit einer Person endet, bleibt die ihr zuerkannte volle zivilrechtliche Rechts- und Geschäftsfähigkeit bestehen.

Bestimmung des Aufenthaltsorts: Gemäß Artikel 313 des Zivilgesetzbuchs hat eine Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Ukraine eigenständig frei zu bewegen und ihren Aufenthaltsort zu wählen.

Eine Person, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darf sich innerhalb des Hoheitsgebiets der Ukraine nur mit Zustimmung der Eltern (Adoptiveltern) oder des Vormunds bewegen und ist von diesen Personen oder von einer von den Eltern (Adoptiveltern) oder vom Vormund bevollmächtigten Person zu begleiten.

Eine Person, die Staatsbürger der Ukraine ist, hat das Recht, ungehindert in die Ukraine zurückzukehren.

Eine Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat das Recht, frei und eigenständig in ein Land außerhalb der Ukraine zu reisen.

Eine Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darf nur mit Zustimmung der Eltern (Adoptiveltern) oder des Pflegers in ein Land außerhalb der Ukraine reisen und ist von diesen Personen oder von einer von den Eltern (Adoptiveltern) oder vom Pfleger bevollmächtigten Person zu begleiten, außer in Fällen, in denen das Gesetz eine andere Regelung vorsieht.

Gemäß Artikel 29 Absatz 2 des Zivilgesetzbuchs kann eine Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, ihren Aufenthaltsort frei wählen, es sei denn, es bestehen gesetzliche Beschränkungen.

Artikel 160 Absatz 3 des Familiengesetzbuchs enthält ähnliche Bestimmungen, wonach ein Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, seinen Aufenthaltsort selbst bestimmen kann, wenn die Eltern getrennt leben.

Rechte von Kindern

Gemäß Artikel 1 des ukrainischen Kinderschutzgesetzes (im Folgenden „Kinderschutzgesetz“) ist ein Kind eine Person unter 18 Jahren (ab 18 Jahren gilt eine Person als Erwachsener), sofern es nach dem auf sie anwendbaren Recht nicht früher die Rechte eines Erwachsenen erwirbt.

Um das Wohl des Kindes zu gewährleisten, müssen Maßnahmen und Entscheidungen getroffen werden, die darauf abzielen, den individuellen Bedürfnissen des Kindes entsprechend seinem Alter, seinem Geschlecht, seinem Gesundheitszustand, seinen Entwicklungsmerkmalen, seiner Lebenserfahrung und seiner familiären, kulturellen und ethnischen Zugehörigkeit Rechnung zu tragen, und es muss die Meinung des Kindes berücksichtigt werden, wenn es ein Alter und einen Entwicklungsstand erreicht hat, die es ihm ermöglichen, seine Meinung zum Ausdruck zu bringen.

Insbesondere ist in Artikel 9 des Kinderschutzgesetzes verankert, dass jedes Kind das Recht hat, seine persönliche Meinung frei zu äußern, sich seine eigene Meinung zu bilden, seine eigene soziale Handlungsfähigkeit zu entwickeln und altersgerechte Informationen zu erhalten. Dieses Recht umfasst die Freiheit, Informationen in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form durch Kunstwerke, Literatur, Massenmedien, Kommunikationsmittel (Computer, Telefon usw.) oder andere Mittel je nach Wahl des Kindes zu beschaffen, zu empfangen, zu nutzen, zu verbreiten und zu bewahren. Das Kind muss Zugang zu Informationen und Materialien aus verschiedenen nationalen und internationalen Quellen haben, insbesondere solchen, die eine gesunde körperliche und geistige Entwicklung sowie das soziale, seelische und moralische Wohlergehen fördern.

Kinder haben das Recht, Behörden, lokalen Selbstverwaltungseinrichtungen, Unternehmen, Institutionen, Organisationen, Massenmedien und deren Mitarbeitern Kommentare und Vorschläge zu deren Handlungen, Meinungen und Gesuchen zur Verwirklichung der eigenen Rechte und berechtigten Interessen sowie Beschwerden über etwaige Verletzungen ihrer Rechte zu übermitteln.

Insbesondere sieht Artikel 12 des Kinderschutzgesetzes vor, dass die Erziehung in der Familie die primäre Grundlage für die Entwicklung der Persönlichkeit eines Kindes ist. Jeder Elternteil ist gleichermaßen für die Erziehung, Bildung und Entwicklung des Kindes verantwortlich. Eltern oder Personen, die an Elternstelle treten, haben das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, sich um seine Gesundheit, seine körperliche, geistige und moralische Entwicklung und seine Bildung zu kümmern, geeignete Voraussetzungen für die Entwicklung der natürlichen Fähigkeiten des Kindes zu schaffen, die Würde des Kindes zu achten und es auf ein eigenständiges Leben und Arbeiten vorzubereiten. Eltern oder Personen, die an Elternstelle treten, sind im Falle der Verletzung der Rechte des Kindes und der Einschränkung der berechtigten Interessen des Kindes in den Bereichen Gesundheitsfürsorge, körperliche und geistige Entwicklung und Bildung sowie im Falle der Nichtwahrnehmung oder Umgehung der gesetzlich vorgeschriebenen elterlichen Pflichten haftbar.

Beschäftigung von Kindern

Was Fragen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Arbeitsvertrags nach Artikel 21 des ukrainischen Kinderschutzgesetzes betrifft, so wird das Verfahren für die Beschäftigung von Kindern durch das Arbeitsrecht der Ukraine geregelt.

Das Alter, ab dem ein Kind arbeiten darf, beträgt 16 Jahre. Kinder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, können mit Zustimmung eines Elternteils oder einer Person, die an Elternstelle tritt, für eine Arbeit beschäftigt werden, die ihre Gesundheit und Bildung nicht beeinträchtigt.

Kinder unter 16 Jahren dürfen nur so viele Stunden arbeiten, wie dies ihrer Entwicklung und ihrer Berufsausbildung nicht entgegensteht. Als Arbeitszeit gilt die Zeit, die das Kind mit Zustimmung des Arbeitgebers oder einer vom Arbeitgeber für die Berufsausbildung beauftragten Stelle innerhalb der gesetzlich festgelegten Anzahl der Arbeitsstunden verbringt.

Kinderarbeit in den schlimmsten Formen, die Durchführung körperlich schwerer Arbeiten oder die Arbeit unter schädlichen oder gefährlichen Arbeitsbedingungen sowie Untertagearbeit oder Arbeit, die über die verkürzten gesetzlichen Arbeitszeiten hinausgeht, sind verboten.

Kinder dürfen nur nach einer medizinischen Voruntersuchung mit einem schriftlichen ärztlichen Gutachten arbeiten, aus dem hervorgeht, dass es keine Gegenanzeigen für die Ausübung einer Beschäftigung gibt, und bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs werden sie jedes Jahr einer obligatorischen vorbeugenden ärztlichen Untersuchung unterzogen.

Gemäß Artikel 22 des ukrainischen Kinderschutzgesetzes haben Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, das Recht, nach dem gesetzlich festgelegten Verfahren unternehmerische Tätigkeiten auszuüben, Mitglied eines kollektiven landwirtschaftlichen Unternehmens oder Mitglied eines landwirtschaftlichen Betriebs zu werden.

Hinsichtlich des Abschlusses von Arbeitsverträgen mit Jugendlichen ist Folgendes zu beachten.

In Artikel 3 Absatz 1 des Arbeitsgesetzbuchs der Ukraine (im Folgenden „Arbeitsgesetzbuch“) ist festgelegt, dass die Beschäftigungsverhältnisse von Arbeitnehmern in allen Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen, unabhängig von der Eigentumsform, der Art der Tätigkeit und des Industriezweigs, sowie von Personen, die im Rahmen eines Einzelarbeitsvertrags arbeiten, vom Arbeitsrecht geregelt werden.

Nach Artikel 24 Absatz 1 Ziffer 5 des Arbeitsgesetzbuchs wird ein Arbeitsvertrag in der Regel in schriftlicher Form geschlossen. Die Einhaltung der schriftlichen Form ist beim Abschluss eines Arbeitsvertrags mit einem Jugendlichen zwingend vorgeschrieben (Artikel 187 des Arbeitsgesetzbuchs).

Artikel 187 des Arbeitsgesetzbuchs sieht vor, dass Jugendliche, d. h. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Beschäftigungsverhältnissen die gleichen Rechte wie Erwachsene haben. In den Bereichen Beschäftigungsschutz, Arbeitszeiten und Urlaub sowie in Bezug auf bestimmte andere Arbeitsbedingungen kommen sie aber in den Genuss der in den Rechtsvorschriften der Ukraine vorgesehenen Vergünstigungen.

Gemäß Artikel 188 des Arbeitsgesetzbuchs dürfen Personen unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden.

In Ausnahmefällen dürfen Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, mit Zustimmung eines Elternteils oder einer Person, die an Elternstelle tritt, beschäftigt werden.

Um junge Menschen auf die Arbeitswelt vorzubereiten, ist es gestattet, Schülerinnen und Schüler von allgemeinbildenden sekundären Bildungseinrichtungen, berufsbildenden (beruflich-technischen) Bildungseinrichtungen oder der beruflichen Bildung vorgelagerten universitären oder Hochschuleinrichtungen, die eine beliebige Form der Primar-, der allgemeinen Sekundar- oder einer fachbezogenen Sekundarbildung erwerben, außerhalb ihrer Ausbildungszeit für leichte Arbeiten zu beschäftigen, die ihrer Gesundheit nicht schaden und ihren Bildungsprozess nicht beeinträchtigen. Die Beschäftigung ist nur nach Vollendung des 14. Lebensjahrs und mit Zustimmung eines Elternteils oder einer Person, die an Elternstelle tritt, möglich.

Gemäß Artikel 190 Absätze 1 und 2 und Artikel 192 des Arbeitsgesetzbuchs ist es verboten, Personen unter 18 Jahren für schwere Arbeiten, unter schädlichen oder gefährlichen Arbeitsbedingungen und unter Tage zu beschäftigen.

Außerdem ist es verboten, Personen unter 18 Jahren für Arbeiten zu beschäftigen, bei denen Lasten zu heben oder zu bewegen sind, deren Gewicht die für sie festgelegten Obergrenzen überschreiten.

Personen unter 18 Jahren dürfen außerdem keine Nacht-, Überstunden- oder Wochenendarbeit verrichten.

Gemäß Artikel 199 des Arbeitsgesetzbuchs haben Eltern, Adoptiveltern oder Pfleger eines Jugendlichen sowie staatliche Stellen und Amtspersonen, die für die Überwachung und Kontrolle der Einhaltung des Arbeitsrechts zuständig sind, das Recht, die Beendigung eines Arbeitsvertrags (auch eines befristeten Arbeitsvertrags) mit einem Jugendlichen zu verlangen, wenn dessen Fortsetzung die Gesundheit des Jugendlichen gefährdet oder seine berechtigten Interessen verletzt.

Gesundheitsversorgung

Gemäß Artikel 39 Absatz 2 der Grundsätze des ukrainischen Gesundheitsgesetzes (im Folgenden „Grundsätze“) hat ein Patient, der das Erwachsenenalter erreicht hat, das Recht, zuverlässige und vollständige Informationen über seine Gesundheit zu erhalten, wozu auch das Recht gehört, sich mit den einschlägigen medizinischen Unterlagen über seine Gesundheit vertraut zu machen.

Die Eltern (Adoptiveltern), der Vormund und der Pfleger haben das Recht, Informationen über den Gesundheitszustand des Kindes oder des Mündels zu erhalten.

Gemäß Artikel 43 Absätze 1 und 2 der Grundsätze ist für die Durchführung von Diagnose-, Präventions- und Behandlungsmethoden die Einwilligung des nach Artikel 39 dieser Grundsätze informierten Patienten erforderlich.

Bei Patienten unter 14 Jahren (Kinder) und bei Patienten, die gesetzlich als geschäftsunfähig erklärt wurden, ist die Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter erforderlich, damit ein medizinischer Eingriff durchgeführt werden kann.

Die Einwilligung des Patienten oder seines gesetzlichen Vertreters bei einem medizinischen Eingriff ist nur dann nicht erforderlich, wenn Anzeichen einer unmittelbaren Bedrohung für das Leben des Patienten bestehen und es aus objektiven Gründen nicht möglich ist, die Einwilligung des Patienten selbst oder seines gesetzlichen Vertreters für einen solchen Eingriff einzuholen.

Neue Präventions-, Diagnose- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel, die in der vorgeschriebenen Weise geprüft werden, aber noch nicht für die Anwendung zugelassen sind, sowie nicht registrierte Arzneimittel dürfen zur Behandlung einer Person nur nach deren schriftlicher Einwilligung verwendet werden. Die oben genannten Methoden und Mittel dürfen für Kinder unter 14 Jahren (Kind) mit schriftlicher

Einwilligung ihrer Eltern oder eines anderen gesetzlichen Vertreters angewandt werden. Bei einer Person im Alter von 14 bis 18 Jahren dürfen solche Methoden und Mittel mit der schriftlichen Einwilligung der Person und der schriftlichen Einwilligung ihrer Eltern oder eines anderen gesetzlichen Vertreters angewandt werden. Bei einer Person mit eingeschränkter zivilrechtlicher Rechts- und Geschäftsfähigkeit dürfen solche Methoden und Mittel mit der schriftlichen Einwilligung der Person und der schriftlichen Einwilligung ihres Pflegers angewandt werden. Bei einer gesetzlich als geschäftsunfähig erklärten Person dürfen solche Methoden und Mittel mit der schriftlichen Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters angewandt werden. Bei der Einwilligung in die Anwendung neuer Präventions-, Diagnose- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel, die in der vorgeschriebenen Weise geprüft werden, aber noch nicht für die Anwendung zugelassen sind, sowie nicht registrierter Arzneimittel müssen die Person und/oder ihr gesetzlicher Vertreter über die Zwecke, Methoden, Nebenwirkungen, möglichen Risiken und erwarteten Ergebnisse informiert werden.

Die Verwendung nicht registrierter Arzneimittel oder registrierter Arzneimittel zur Behandlung einer Person bei Indikationen, die nicht in den Anwendungshinweisen oder in der Zusammenfassung der Merkmale des Arzneimittels aufgeführt sind, im Rahmen von Programmen für einen erweiterten Zugang von Patienten zu nicht registrierten Arzneimitteln oder Programmen für den Zugang von Versuchspersonen (Patienten) zu dem in Forschung befindlichen Arzneimittel nach Abschluss der klinischen Forschung ist nur zulässig, wenn die schriftliche Einwilligung der betroffenen Person eingeholt wurde. Bei Kindern unter 14 Jahren können die genannten Arzneimittel mit schriftlicher Einwilligung ihrer Eltern (oder eines Elternteils) oder eines anderen gesetzlichen Vertreters angewandt werden. Bei einer Person im Alter von 14 bis 18 Jahren dürfen die genannten Arzneimittel mit der schriftlichen Einwilligung der Person und der schriftlichen Einwilligung ihrer Eltern (oder eines Elternteils) oder eines anderen gesetzlichen Vertreters angewandt werden. Bei einer Person mit eingeschränkter zivilrechtlicher Rechts- und Geschäftsfähigkeit dürfen die genannten Arzneimittel mit der schriftlichen Einwilligung der Person und der schriftlichen Einwilligung ihres Pflegers angewandt werden. Bei einer gesetzlich als geschäftsunfähig erklärten Person dürfen die genannten Arzneimittel mit der schriftlichen Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters angewandt werden. Bei der Einwilligung in die Anwendung solcher Arzneimittel müssen die Person und/oder ihr gesetzlicher Vertreter umfassend über die Zwecke, Methoden, Nebenwirkungen, möglichen Risiken und erwarteten Ergebnisse bei der Anwendung dieser Arzneimittel sowie darüber informiert werden, ob es alternative Behandlungsmöglichkeiten gibt (Absatz 2 von Artikel 44 und Artikel 44¹ der Grundsätze).

Gemäß Artikel 59 der Grundsätze sind Eltern verpflichtet, sich um die Gesundheit ihrer Kinder und ihre körperliche und geistige Entwicklung zu kümmern und für ihre gesunde Lebensweise zu sorgen. Wird dieser Pflicht nicht nachgekommen und entsteht dadurch eine erhebliche Beeinträchtigung der Gesundheit des Kindes, können den Schuldigen ihre elterlichen Rechte in der vorgeschriebenen Weise entzogen werden.

Um eine gesunde Erziehung der jüngeren Generation mit einer harmonischen körperlichen und geistigen Entwicklung zu gewährleisten, stellt der Staat den Aufbau eines breiten Netzes von Kindergärten, Internatsschulen, Gesundheitszentren, Erholungsheimen und anderen Einrichtungen für Kinder sicher.

Kindern, die in entsprechenden Einrichtungen erzogen und in Schulen unterrichtet werden, werden die notwendigen Voraussetzungen zur Erlernung und Stärkung ihrer Gesundheit und Hygiene vermittelt. Die Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen sowie die

Anforderungen an den Rahmen, in dem die Aktivitäten durchzuführen sind, werden im Einvernehmen mit dem zentralen Exekutivorgan festgelegt, das die Gestaltung der staatlichen Politik im Bereich der Gesundheitsversorgung überwacht.

Bildung

Artikel 55 Absätze 1 bis 3 des ukrainischen Bildungsgesetzes besagt, dass die Erziehung in einer Familie die primäre Grundlage für die Entwicklung eines Kindes als Individuum ist. Beide Elternteile haben die gleichen Rechte und Pflichten in Bezug auf die Erziehung und Entwicklung ihres Kindes.

Eltern von Kindern in Ausbildung haben das Recht, die Rechte und berechtigten Interessen der Kinder in Ausbildung im Einklang mit den Rechtsvorschriften zu schützen,

sich an Bildungseinrichtungen und Verwaltungseinrichtungen im Bildungsbereich im Hinblick auf Bildungsfragen zu wenden,

eine Bildungseinrichtung und ein Bildungsprogramm einer Art und einer Form zu wählen, die für die Bildung von Kindern geeignet sind,

sich an der öffentlichen Selbstverwaltung einer Bildungseinrichtung zu beteiligen, insbesondere um deren öffentlichen Selbstverwaltungsorgane zu wählen und in diese gewählt zu werden,

Vorabinformationen über alle geplanten und nicht geplanten pädagogischen, psychologischen, medizinischen und soziologischen Aktivitäten, Forschungen, Untersuchungen sowie pädagogischen Experimente in der Bildungseinrichtung zu erhalten und der Teilnahme des Kindes an ihnen zuzustimmen,

an der Erstellung eines individuellen Entwicklungsprogramms für das Kind und/oder eines individuellen Lehrplans beteiligt zu werden,

Informationen über die Tätigkeiten der Bildungseinrichtung, darunter die Bereitstellung sozialer und psychologisch-pädagogischer Dienste für Personen, die Opfer oder Zeuge von Mobbing (Belästigung) waren oder die selbst Mobbing (Belästigung) begangen haben, über die Lernergebnisse ihrer Kinder (Kinder, deren gesetzliche Vertreter sie sind) und über die Ergebnisse der Bewertung der Qualität der Bildung in der Bildungseinrichtung und ihrer Bildungstätigkeiten zu erhalten,

der Leitung oder des Gründers der Bildungseinrichtung ihre Stellungnahme bei Fällen von Mobbing (Belästigung) eines Kindes oder einer anderen am Bildungsprozess beteiligten Person zu übermitteln,

eine umfassende und unparteiische Untersuchung von Fällen von Mobbing (Belästigung) eines Kindes oder einer anderen am Bildungsprozess beteiligten Person zu verlangen.

Eltern von Kindern in Ausbildung haben die Pflicht,

bei den Kindern die Achtung der Würde, der Rechte, der Freiheiten und der berechtigten Interessen einer Person, der Gesetze und ethischen Normen, einer verantwortungsvollen Haltung gegenüber der eigenen Gesundheit, der Gesundheit anderer und der Umwelt zu fördern,

die Teilnahme des Kindes am Bildungsprogramm und die Erreichung der darin vorgesehenen Lernergebnisse durch das Kind zu erleichtern,

die Würde, die Rechte, die Freiheiten und die berechtigten Interessen des Kindes und anderer am Bildungsprozess beteiligter Personen zu achten,

sich um die körperliche und geistige Gesundheit des Kindes zu kümmern, die Entwicklung seiner Fähigkeiten zu fördern und dem Kind Fertigkeiten für eine gesunde Lebensführung zu vermitteln,

im Kind eine Kultur des Dialogs und des Lebens in gegenseitigem Verständnis, in Frieden und in Harmonie zwischen allen Völkern, ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen, Vertretern unterschiedlicher politischer und religiöser Ansichten, Menschen mit unterschiedlichen kulturellen Traditionen, unterschiedlicher sozialer Herkunft, unterschiedlichen Familien- und Vermögensverhältnissen zu fördern,

durch Unterweisung und durch das persönliche Vorbild die Achtung der öffentlichen Sittlichkeit und der öffentlichen Werte, insbesondere Wahrheit, Gerechtigkeit, Patriotismus, Menschlichkeit, Toleranz und harte Arbeit, auszubilden,

Kinder dafür zu sensibilisieren, dass die Verfassung und die Gesetze der Ukraine eingehalten werden müssen, um die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine zu schützen,

dem Kind Achtung für die Landessprache und die staatlichen Symbole der Ukraine, die nationalen, historischen und kulturellen Werte der Ukraine sowie eine respektvolle Haltung gegenüber dem historischen und kulturellen Erbe der Ukraine zu vermitteln,

die Satzung und die internen Vorschriften der Bildungseinrichtung sowie die Bedingungen der Vereinbarung über die Erbringung von Bildungsdienstleistungen (sofern vorhanden) einzuhalten,

die Leitung der Bildungseinrichtung bei der Untersuchung von Fällen von Mobbing (Belästigung) zu unterstützen,

den Entscheidungen und Empfehlungen der Kommission für die Untersuchung von Fällen von Mobbing (Belästigung) in der Bildungseinrichtung nachzukommen.

In Bezug auf die Einschreibung einer Person an einer berufsbildenden (beruflich-technischen) Bildungseinrichtung ist zu berücksichtigen, dass gemäß Ziffer 3.1 der durch den Erlass des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft Nr. 499 vom 14. Mai 2013 (am 29. Mai 2013 beim Justizministerium der Ukraine unter der Nr. 823/23355 eingetragen) genehmigten Standardregeln für die Zulassung zu einer (beruflich-technischen) Bildungseinrichtung der Ukraine der Bewerber einen persönlichen Antrag auf die Zulassung zu einer solchen Bildungseinrichtung einreichen muss, in dem der gewünschte Beruf (Spezialisierung), die Art der Ausbildung, der Wohnort usw. anzugeben sind.

Zu Frage 2: „Gibt es besondere Vorschriften, die die Zustimmung eines Kindes unter 14 Jahren verlangen, damit bestimmte Entscheidungen oder Handlungen der Eltern gültig sind? Da Artikel 160 des Familiengesetzbuchs die gemeinsame Zustimmung des Kindes und der Eltern in Fragen des Aufenthalts und des Aufenthaltsorts erfordert, wenn das Kind zwischen 10 und 14 Jahre alt ist, welche Folgen hat eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Kind und den Eltern und welche Verfahren gibt es in diesem Fall?“

Gemäß Artikel 171 des Familiengesetzbuchs hat ein Kind das Recht, von seinen Eltern, anderen Familienangehörigen und Amtspersonen zu Angelegenheiten, die es persönlich betreffen, sowie zu Familienangelegenheiten gehört zu werden.

Ein Kind, das seine Meinung zum Ausdruck bringen kann, muss bei der Beilegung von Streitigkeiten zwischen seinen Eltern und anderen Personen über seine Erziehung und seinen Aufenthaltsort gehört werden, auch bei der Beilegung von Streitigkeiten über den Entzug der elterlichen Rechte, die Wiedererlangung der elterlichen Rechte und bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Verwaltung seines Vermögens.

Das Gericht hat das Recht, eine Entscheidung zu erlassen, die der Meinung des Kindes zuwiderläuft, wenn das Wohl des Kindes dies erfordert.

Zu Frage 3: „Wenn beide Elternteile das gemeinsame elterliche Sorgerecht haben – dies ist unseres Erachtens unabhängig vom Familienstand der Eltern standardmäßig in der Ukraine der Fall –, gibt es Entscheidungen oder Handlungen, die einer der Elternteile allein (d. h. ohne die vorherige Zustimmung oder den Einspruch des anderen Elternteils) vornehmen kann? Besteht eine Vermutung der Zustimmung des anderen Elternteils?“

Eltern sind die gesetzlichen Vertreter ihrer Kinder und Jugendlichen (Artikel 242 Absatz 1 des Zivilgesetzbuchs).

Die gesetzliche Vertretung durch die Eltern beruht auf der positiven rechtlichen Tatsache, dass die Kinder von den Eltern abstammen. Gleichzeitig verleiht die gesetzliche Vertretung den Eltern die gesamte Bandbreite an Rechten und Pflichten in Bezug auf Handlungen, die das Kind, auch im Sinne der Vormundschaft (Pflegschaft) betreffen.

Gemäß Artikel 121 des Familiengesetzbuchs beruhen die Rechte und Pflichten der Mutter, des Vaters und des Kindes darauf, dass das Kind von den Eltern abstammt, was durch die staatliche Stelle für die Registrierung von Personenstandsurkunden, wie in den Artikeln 122 und 125 des Familiengesetzbuchs verankert, bescheinigt wird.

Gemäß Artikel 141 des Familiengesetzbuchs haben Mutter und Vater die gleichen Rechte und Pflichten gegenüber dem Kind, unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind.

Ob die Eltern geschieden sind oder vom Kind getrennt leben, berührt nicht den Umfang ihrer Rechte und entbindet sie nicht von ihren Pflichten gegenüber dem Kind, außer in dem in Artikel 157 Absatz 5 des Familiengesetzbuchs vorgesehenen Fall.

Artikel 157 des Familiengesetzbuchs sieht vor, dass Angelegenheiten in Bezug auf die Erziehung des Kindes von den Eltern gemeinsam entschieden werden, außer in dem in Absatz 5 dieses Artikels vorgesehenen Fall.

Der Elternteil, der getrennt von dem Kind lebt, ist verpflichtet, sich an seiner Erziehung zu beteiligen, und hat das Recht, eine persönliche Beziehung zum Kind aufrechtzuerhalten. Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, hat nicht das Recht, den getrennt lebenden Elternteil daran zu hindern, eine Beziehung zu dem Kind aufzubauen und sich an seiner Erziehung zu beteiligen, sofern eine solche Beziehung die normale Entwicklung des Kindes nicht beeinträchtigt.

Eltern haben das Recht, eine Vereinbarung zu schließen, in der die Ausübung der elterlichen Rechte und die Erfüllung der elterlichen Pflichten seitens des vom Kind getrennt lebenden Elternteils geregelt sind. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform und muss notariell beurkundet werden.

Hält der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die Vereinbarung nicht ein, so ist er verpflichtet, den dem anderen Elternteil entstandenen materiellen und immateriellen Schaden zu ersetzen.

Der Elternteil, bei dem der Aufenthaltsort des Kindes per gerichtlicher Entscheidung festgelegt oder durch die Stellungnahme einer Vormundschafts- und Pflegschaftsbehörde bestätigt wurde – außer der betreffende Elternteil unterliegt Auflagen im Zusammenhang mit der Entscheidung über das Umgangsrecht mit dem Kind und die Beseitigung von Hindernissen zur Ausübung des Umgangsrechts mit dem Kind – entscheidet unabhängig über eine vorübergehende Ausreise aus der Ukraine für einen Zeitraum von höchstens einem Monat zum Zweck der Behandlung, Bildung und Teilnahme des Kindes an Kinderwettbewerben, Festivals, wissenschaftlichen Ausstellungen, Schülerolympiaden

und Wettbewerben, an umweltbezogenen, technischen, künstlerischen, touristischen, Forschungs- oder Sportveranstaltungen oder zum Zweck der Genesung und Erholung des Kindes im Ausland (auch im Rahmen einer organisierten Gruppe von Kindern). Dieser Elternteil unterrichtet den anderen Elternteil, wenn ihm dessen Wohnort bekannt ist und der andere Elternteil sich seiner elterlichen Pflichten nicht entzogen hat und ihnen ordnungsgemäß nachkommt, per Einschreiben über die vorübergehende Ausreise des Kindes aus der Ukraine, den Zweck der Reise, das Zielland und die Dauer des vorübergehenden Aufenthalts in dem betreffenden Land.

Der Elternteil, bei dem der Aufenthaltsort des Kindes per gerichtlicher Entscheidung festgelegt oder durch die Stellungnahme einer Vormundschafts- und Pfllegschaftsbehörde bestätigt wurde, entscheidet eigenständig über eine vorübergehende Ausreise aus der Ukraine für einen Zeitraum von bis zu einem Monat oder länger zum Zweck der Behandlung, Bildung und Teilnahme des Kindes an Kinderwettbewerben, Festivals, wissenschaftlichen Ausstellungen, Schülerolympiaden und Wettbewerben, an umweltbezogenen, technischen, künstlerischen, touristischen, Forschungs- oder Sportveranstaltungen oder zum Zweck der Genesung und Erholung des Kindes im Ausland (auch im Rahmen einer organisierten Gruppe von Kindern) in folgenden Fällen:

1. Der andere Elternteil ist mit der Zahlung des Kindesunterhalts im Rückstand, wobei der aufgelaufene Betrag die Summe der entsprechenden Zahlungen für vier Monate übersteigt; ein bestehender Rückstand bei den Unterhaltszahlungen für das Kind ist zu bescheinigen.

2. Der andere Elternteil ist mit der Zahlung des Kindesunterhalts im Rückstand, was entsprechend zu bescheinigen ist, wobei der aufgelaufene Betrag die Summe der entsprechenden Zahlungen für drei Monate übersteigt, wenn es sich um den Unterhalt für ein behindertes Kind, ein Kind mit einer schweren perinatalen Schädigung des Nervensystems, einer schweren angeborenen Entwicklungsbehinderung, einer seltenen Erkrankung, einer onkologischen oder onko-hämatologischen Erkrankung, mit zerebraler Kinderlähmung, schweren psychischen Störungen, Diabetes des Typs I (insulinabhängig), einer akuten oder chronischen Nierenerkrankung im vierten Stadium oder um den Unterhalt eines Kindes handelt, das schwere Verletzungen erlitten hat oder eine Organtransplantation oder eine Palliativbehandlung benötigt, was durch ein Dokument bestätigt wird, das von der medizinischen Beratungskommission der Einrichtung für Medizin und Prävention in der Form erstellt wurde, die vom zentralen Exekutivorgan – das die Gestaltung und Umsetzung der staatlichen Politik im Bereich der Gesundheitsversorgung sicherstellt – festgelegt wurde.

Der Elternteil, der von dem Kind getrennt lebt, muss, wenn er sich seinen elterlichen Pflichten nicht entzogen hat und ihnen ordnungsgemäß nachkommt und mit den Unterhaltszahlungen für das Kind nicht im Rückstand ist, von dem Elternteil, bei dem das Kind lebt, per Einschreiben mit Rückschein die Zustimmung einholen, damit das Kind zum Zweck der Behandlung, Bildung und Teilnahme an Kinderwettbewerben, Festivals, wissenschaftlichen Ausstellungen, Schülerolympiaden und Wettbewerben, an umweltbezogenen, technischen, künstlerischen, touristischen, Forschungs- oder Sportveranstaltungen oder zum Zweck der Genesung und Erholung des Kindes im Ausland (auch im Rahmen einer organisierten Gruppe von Kindern) aus der Ukraine ausreisen darf.

Wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt, innerhalb von zehn Tagen ab dem Datum, zu dem die Mitteilung per Einschreiben erfolgte, keine notariell beurkundete Zustimmung für die Ausreise des Kindes für den genannten Zweck erteilt, hat der vom Kind getrennt lebende Elternteil – wenn er nicht im Rückstand mit den Unterhaltszahlungen für das Kind

ist – das Recht, bei Gericht die Erlaubnis zu beantragen, dass das Kind ohne Zustimmung des anderen Elternteils ins Ausland reisen darf.

Eine Bescheinigung über Rückstände bei der Zahlung des Kindesunterhalts wird von einem staatlichen Exekutivorgan oder einem privaten Vollstrecker gemäß dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren ausgestellt.

Wenn einer der Elternteile ein Geschäft im Zusammenhang mit dem Vermögen eines Kindes vornimmt, wird gemäß Artikel 177 Absätze 6 und 7 des Familiengesetzbuchs davon ausgegangen, dass er mit Zustimmung des anderen Elternteils handelt. Der andere Elternteil hat das Recht, beim Gericht die Ungültigerklärung des Geschäfts zu beantragen, da es ohne seine Zustimmung getätigt wurde, wenn es den Rahmen kleiner täglicher Geschäfte übersteigt.

Damit einer der Elternteile Geschäfte in Bezug auf Fahrzeuge und unbewegliches Vermögen tätigen kann, deren Eigentümer ein Kind ist, ist eine schriftliche, notariell beurkundete Zustimmung des jeweils anderen Elternteils erforderlich.

Beteiligt sich ein Elternteil, der mindestens sechs Monate lang von dem Kind getrennt lebt, nicht an der Erziehung und am Unterhalt des Kindes oder ist der Wohnort dieses Elternteils unbekannt, so können die im zweiten Unterabsatz dieses Absatzes genannten Geschäfte ohne dessen Zustimmung getätigt werden.

Die Eltern entscheiden gemeinsam über die Verwaltung des Vermögens des Kindes, sofern in einer zwischen ihnen geschlossenen Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist. Streitigkeiten zwischen den Elternteilen über die Verwaltung des Vermögens des Kindes können von der Vormundschafts- und Pflegschaftsbehörde oder gerichtlich beigelegt werden.

Zu Frage 4: „Wenn das Kind von der Mutter begleitet wird und der Vater zur Landesverteidigung in der Ukraine geblieben ist, gibt es im ukrainischen Familienrecht Vorschriften über die Aussetzung des elterlichen Sorgerechts des Vaters in Fällen, in denen er nicht für dringende Entscheidungen verfügbar ist (keine Kommunikation möglich, Kriegsgefangenschaft oder sonstiges)? Wenn ja, beschreiben Sie bitte das Verfahren zur Einleitung und Beendigung einer solchen Aussetzung.“

Die Antwort auf diese Frage ist in der Antwort auf Frage 3 enthalten.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Rechtsvorschriften der Ukraine kein Verfahren zur „Aussetzung der elterlichen Rechte“ vorsehen. Die Beteiligung des Vaters oder der Mutter des Kindes an der Landesverteidigung berührt nicht den Umfang ihrer Rechte und Pflichten gegenüber dem Kind.

Zu Frage 5: „Wenn beide Eltern am Leben sind und ihnen das Sorgerecht nicht entzogen wurde, welche Rechte und Pflichten haben Großeltern, erwachsene Geschwister sowie Stiefeltern, wenn das Kind nun bei ihnen und nicht bei den Eltern lebt?“

Gemäß Artikel 257 des Familiengesetzbuchs haben Großeltern und Urgroßeltern das Recht, mit ihren Enkeln und Urenkeln zu kommunizieren und sich an ihrer Erziehung zu beteiligen.

Eltern oder andere Personen, bei denen das Kind lebt, dürfen die Großeltern und die Urgroßeltern nicht an der Ausübung ihrer Rechte in Bezug auf die Erziehung ihrer Enkel und Urenkel hindern.

Großeltern haben das Recht, ihre Enkel selbst zu schützen.

Großeltern haben das Recht, sich an die Vormundschafts- und Pflegschaftsbehörde oder an ein Gericht zu wenden, um die Rechte und das Wohl ihrer Enkel, bei denen es sich um Kinder, Jugendliche oder nicht arbeitsfähige Erwachsene handelt, zu schützen, ohne dass sie dazu besondere Vollmachten benötigen (Artikel 258 des Familiengesetzbuchs).

Gemäß Artikel 265 des Familiengesetzbuchs müssen Großeltern ihre jungen und jugendlichen Enkel unterstützen, wenn diese keine Mutter oder keinen Vater haben oder wenn die Eltern sie aus triftigen Gründen nicht angemessen unterhalten können, sofern die Großeltern eine solche materielle Unterstützung leisten können.

Gleichzeitig ist in Artikel 259 des Familiengesetzbuchs festgelegt, dass sich die gesetzlich festgelegten Rechte und Pflichten für Geschwister auf leibliche Geschwister und Halbgeschwister beziehen.

Geschwister, insbesondere jene, die voneinander getrennt leben, haben das Recht, miteinander zu kommunizieren. Eltern, Großeltern und andere Personen, bei denen nicht volljährige Geschwister leben, müssen den Kontakt der nicht volljährigen Geschwister untereinander erleichtern.

Erwachsene haben das Recht, an der Erziehung ihrer nicht volljährigen Geschwister teilzuhaben, unabhängig von deren Aufenthaltsort.

Wenn Stiefeltern mit einem jungen oder jugendlichen Stiefkind zusammenleben, haben sie das Recht, an deren Erziehung teilzuhaben (Artikel 260 des Familiengesetzbuchs).

Nach Artikel 262 des Familiengesetzbuchs haben Geschwister und Stiefeltern das Recht, ihre Geschwister oder Stiefkinder, bei denen es sich um Kinder, Jugendliche oder nicht arbeitsfähige Erwachsene handelt, selbst zu schützen.

Geschwister und Stiefeltern haben das Recht, sich an die Vormundschafts- und Pflegschaftsbehörde oder an ein Gericht zu wenden, um die Rechte und das Wohl ihrer Geschwister oder Stiefkinder, bei denen es sich um Kinder, Jugendliche oder nicht arbeitsfähige Erwachsene handelt, zu schützen, ohne dass sie dazu besondere Vollmachten benötigen.

Gemäß Artikel 267 des Familiengesetzbuchs müssen erwachsene Geschwister ihre jungen oder jugendlichen Geschwister unterstützen, die materielle Unterstützung benötigen und keine Eltern oder keinen Ehepartner haben oder wenn jene Personen sie aus triftigen Gründen nicht angemessen unterhalten können, sofern die erwachsenen Geschwister eine solche materielle Unterstützung leisten können.

Erwachsene Geschwister müssen ihre nicht arbeitsfähigen erwachsenen Geschwister unterstützen, wenn diese materielle Unterstützung benötigen und keinen Ehepartner oder keine erwachsenen Kinder haben, sofern die erwachsenen Geschwister eine solche materielle Unterstützung leisten können.

Gemäß Artikel 268 des Familiengesetzbuchs müssen Stiefeltern ihre jungen oder jugendlichen Stiefkinder, die bei ihnen leben, unterstützen, wenn jene keine Eltern, keine Großeltern oder keine erwachsenen Geschwister haben oder diese Personen sie aus triftigen Gründen nicht angemessen unterhalten können, sofern die Stiefeltern eine solche materielle Unterstützung leisten können.

Das Gericht kann ein Stiefelternteil von der Pflicht zur Unterstützung einer Stieftochter oder eines Stiefsohns befreien oder die Unterstützung auf einen bestimmten Zeitraum begrenzen, insbesondere wenn die Stieftochter/der Stiefsohn sich für kurze Zeit

bei ihrer/seiner Mutter oder bei ihrem/seinem Vater aufhält oder bei einem verwerflichen Verhalten der Mutter oder des Vaters des Kindes in der ehelichen Beziehung.

Zu Frage 6: „Wenn die Eltern verstorben sind oder ihnen das Sorgerecht entzogen wurde, welche Rechte und Pflichten haben Großeltern, erwachsene Geschwister und Stiefeltern, wenn das Kind bei ihnen und nicht bei den Eltern lebt?“

Die Antwort auf diese Frage ist in der Antwort auf Frage 5 enthalten.

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass nach Artikel 243 des Familiengesetzbuchs eine Vormundschaft bzw. eine Pflegschaft für Waisen und Kinder ohne elterliche Fürsorge besteht.

Für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird eine Vormundschaft bestellt, und für Kinder zwischen 14 und 18 Jahren wird eine Pflegschaft angeordnet.

Vormundschaft und Pflegschaft werden von der Vormundschafts- und Pflegschaftsbehörde sowie vom Gericht in den im Zivilgesetzbuch der Ukraine vorgesehenen Fällen festgelegt.

Ein Vormund oder ein Pfleger werden in erster Linie aus dem Kreis der Personen bestellt, die in einem Verwandtschaftsverhältnis zu dem Mündel stehen, wobei die persönliche Beziehung zwischen ihnen und die Fähigkeit der Person, die Aufgaben eines Vormunds oder eines Pflegers wahrzunehmen, berücksichtigt wird.

Bei der Bestellung eines Vormunds für ein Kind oder eines Pflegers für einen Jugendlichen werden die Wünsche des Mündels berücksichtigt (Artikel 63 Absatz 4 des Zivilgesetzbuchs).

Zu Frage 7: „Erfordern die Rechte und Pflichten der genannten Personen die Entscheidung einer Behörde oder eines Gerichts oder gelten sie kraft Gesetzes?“

Die Antwort auf diese Frage ist in den Antworten auf die Fragen 6 und 7 [sic] enthalten.

Zu Frage 8: „Wenn ein Kind bei seinen Eltern gelebt hat und nun nur in Begleitung eines Großelternanteils, eines erwachsenen Geschwisters, der Stiefmutter oder des Stiefvaters mit Zustimmung beider Elternteile in ein EU-Land einreist, kann dann davon ausgegangen werden, dass die genannten Personen das Recht auf gesetzliche Vertretung des Kindes in allen Angelegenheiten haben, die sich im Ausland ergeben, oder benötigen sie eine besondere Bescheinigung oder Vollmacht der Eltern zur Wahrnehmung von Angelegenheiten der elterlichen Fürsorge? Falls das Sorgerecht dieser Personen gesetzlich beschränkt ist, können Sie diese Beschränkungen angeben? Wann ist die Zustimmung der Eltern oder eine mit den Eltern getroffene Vereinbarung erforderlich? Gibt es Anforderungen hinsichtlich einer solchen Zustimmung oder Vereinbarung (z. B. formale Anforderungen)?“

Gemäß Artikel 151 Absatz 2 des Familiengesetzbuchs können die Eltern andere Personen an der Erziehung des Kindes beteiligen und das Kind zur Erziehung an natürliche und juristische Personen übergeben.

Die Erziehung eines Kindes durch andere Personen entbindet die Eltern nicht von ihrer elterlichen Fürsorge (Artikel 150 Absatz 5 des Familiengesetzbuchs).

Zu Frage 9: „Gibt es im ukrainischen Familienrecht, abgesehen vom Umgangsrecht oder vom Recht auf Kontakt mit dem Kind, Vorschriften über die Rechte und Pflichten anderer Verwandter (z. B. Tanten oder Onkel) in Bezug auf Kinder?“

Das Familiengesetzbuch der Ukraine regelt nicht die familiären Beziehungen zwischen Cousinen, Tanten, Onkeln, Nichten, Neffen oder anderen Verwandten durch Abstammung (Artikel 2 Absatz 4 des Familiengesetzbuchs).

Zu Frage 10: „Gelten bei Waisenkindern und Kindern ohne elterliche Fürsorge alle Rechte und Pflichten der Vertreter des Kindes für Eltern-Erzieher in familiennahen Kinderheimen, Betreuungspersonen in Pflegefamilien, Pflegeeltern und Mitarbeiter in Heimen kraft Gesetzes oder ist eine Bescheinigung, Genehmigung oder gerichtliche Bestellung erforderlich? Können Sie die Grenzen der den genannten Personen gewährten Rechte präzisieren? Was können Eltern-Erzieher und Betreuungspersonen in Pflegefamilien eigenständig entscheiden, und wann müssen die Eltern einbezogen werden?“

Gemäß Artikel 256² Absätze 2 und 4 des Familiengesetzbuchs tragen Pflegeeltern die in Artikel 150 dieses Gesetzbuchs vorgesehene Verantwortung für die Erziehung und Entwicklung der Kinder.

Pflegeeltern sind die gesetzlichen Vertreter von Pflegekindern und handeln als Vormund oder Pfleger, ohne dass sie dafür besondere Vollmachten benötigen.

Gemäß Artikel 256⁴ des Familiengesetzbuchs wird die Entscheidung über die Gründung einer Pflegefamilie auf Bezirksebene, in den Städten Kiew und Sewastopol auf Ebene des Stadtbezirks oder durch das Exekutivorgan des Stadtrats (in Städten von republikanischer Bedeutung in der Autonomen Republik Krim und in Städten von regionaler Bedeutung) in der vom Ministerkabinett der Ukraine festgelegten Weise getroffen.

Die Pflegeeltern und das Organ, das die Entscheidung zur Gründung einer Pflegefamilie getroffen hat, vereinbaren die Unterbringung von Kindern in einer Pflegefamilie auf der Grundlage einer Standardvereinbarung.

Das Organ, das die Entscheidung zur Gründung einer Pflegefamilie getroffen hat, ist verpflichtet, die Erfüllung der Pflichten der Pflegeeltern in Bezug auf die Erziehung und den Unterhalt der Kinder zu überwachen.

Gemäß Artikel 256⁶ Absätze 2 und 4 des Familiengesetzbuchs tragen jedoch die Eltern-Erzieher die in Artikel 150 dieses Gesetzbuchs vorgesehene Verantwortung für die Erziehung und Entwicklung der Kinder.

Die Eltern-Erzieher sind die gesetzlichen Vertreter der Kinder und handeln als Vormund oder Pfleger, ohne dass sie dafür besondere Vollmachten benötigen.

Gemäß Artikel 256⁸ des Familiengesetzbuchs wird die Entscheidung über die Gründung eines familiennahen Kinderheims auf Bezirksebene, in den Städten Kiew und Sewastopol auf Ebene des Stadtbezirks oder durch das Exekutivorgan des Stadtrats (in Städten von republikanischer Bedeutung in der Autonomen Republik Krim und in Städten von regionaler Bedeutung) in der vom Ministerkabinett der Ukraine festgelegten Weise getroffen.

Zwischen den Eltern-Erziehern und dem Organ, das die Entscheidung zur Gründung eines familiennahen Kinderheims getroffen hat, wird eine Vereinbarung über die

Organisation der Tätigkeiten eines solchen Kinderheims auf der Grundlage einer Standardvereinbarung getroffen.

Das Organ, das die Entscheidung zur Gründung eines familiennahen Kinderheims getroffen hat, ist verpflichtet, die Erfüllung der Pflichten der Eltern-Erzieher in Bezug auf die Erziehung und den Unterhalt der Kinder zu überwachen.

Ist das Kind ständig in einer Kindererziehungs- oder Gesundheitseinrichtung untergebracht, dann wird die Funktion des Vormunds und des Pflegers in Bezug auf das Kind von der Verwaltung der betreffenden Einrichtung wahrgenommen (Artikel 245 des Familiengesetzbuchs).

Zu Frage 11: „In der auf der Homepage der Werchowna Rada (Parlament) der Ukraine veröffentlichten offiziellen Übersetzung des ukrainischen Familiengesetzbuchs ins Englische wird der Ausdruck ‚adoptive family‘ (Adoptivfamilie) für ‚прийомна сім’я‘ verwendet. Ist es richtig, diesen Ausdruck mit ‚foster family‘ (Pflegefamilie) anstatt mit ‚adoptive family‘ (Adoptivfamilie) zu übersetzen, da Adoptionen in Kapitel 18 und nicht in Kapitel 20¹ geregelt sind?“

Diese Übersetzung ist keine offizielle Übersetzung.

Die richtige Übersetzung ist „foster home“ (Pflegefamilie) und nicht „adoptive family“ (Adoptivfamilie).

Nach ukrainischem Recht sind „Adoptivfamilie“ und „Pflegefamilie“ verschiedene Formen der Unterbringung von Waisen und Kindern ohne elterliche Fürsorge.

Nach Artikel 207 in Kapitel 18 „Adoption“ (Adoption) des Familiengesetzbuchs versteht man demnach unter „Adoption“ die Aufnahme einer Person durch einen Adoptierenden als Tochter oder Sohn in die eigene Familie auf der Grundlage einer Gerichtsentscheidung, außer in dem in Artikel 282 des Familiengesetzbuchs vorgesehenen Fall.

Bei einer Adoption erlöschen die persönlichen und vermögensrechtlichen Rechte und Pflichten zwischen den Eltern und der adoptierten Person sowie zwischen der adoptierten Person und ihren Verwandten durch Abstammung.

Durch die Adoption werden dem Adoptierenden alle Rechte und Pflichten in Bezug auf das von ihm adoptierte Kind übertragen, die leibliche Eltern gegenüber ihrem Kind haben.

Durch die Adoption erlangt die adoptierte Person alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Adoptierenden, die ein Kind gegenüber seinen leiblichen Eltern hat (Artikel 232 Absätze 1, 4 und 5 des Familiengesetzbuchs).

Gemäß Artikel 256¹ und Artikel 256³ in Kapitel 20¹ „Foster Home“ (Pflegefamilie) des Familiengesetzbuchs ist eine Pflegefamilie eine Familie, die freiwillig ein bis vier Waisen und Kinder ohne elterliche Fürsorge zum Zweck der Erziehung und des Zusammenlebens aufnimmt.

Pflegekinder leben in einer Pflegefamilie bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahrs. Nach Vollendung des 18. Lebensjahrs können die Pflegekinder sich dafür entscheiden, bis zum Abschluss ihrer Ausbildung oder ihres Studiums weiterhin in ihrer Pflegefamilie zu bleiben, wenn sie eine Ausbildung an einer allgemeinbildenden sekundären Bildungseinrichtung, einer berufsbildenden (beruflich-technischen) Bildungseinrichtung, einer berufsbildenden vorwissenschaftlichen Bildungseinrichtung oder einer Hochschuleinrichtung absolvieren.

Pflegekinder haben das Recht, persönlichen Kontakt zu ihren Eltern und anderen Verwandten aufrechtzuerhalten, es sei denn, dies kann ihr Leben, ihre Gesundheit und ihre ethische Erziehung beeinträchtigen.

Zu Frage 12: „Wenn Pflegeeltern für Waisen und Kinder ohne elterliche Fürsorge bestimmt werden, benötigen diese Kinder nach dem ukrainischen Familienrecht einen Vormund – zumindest zur Überwachung der Pflegeeltern?“

Die Antwort auf diese Frage ist in der Antwort auf Frage 10 enthalten.

Zu Frage 13: „Können Eltern, die am Leben sind und ihr elterliches Sorgerecht ausüben, nach dem ukrainischen Familienrecht privat (oder vertraglich) Pflegeeltern bestimmen, und wenn ja, haben diese Pflegeeltern ebenfalls die Rechte und Pflichten eines Vormunds oder von Pflegeeltern im Sinne des Artikels 256² Absatz 4 des Familiengesetzbuchs? Gibt es formale Anforderungen an eine solche Vertretungsbefugnis (z. B. Bescheinigung, Registrierung oder Ähnliches)?“

Gemäß Artikel 256³ des Familiengesetzbuchs sind Pflegekinder Waisen und Kinder ohne elterliche Fürsorge, deren Unterbringung und Erziehung in einer Pflegefamilie organisiert wurde.

Eine Waise ist ein Kind, dessen Eltern verstorben oder verschollen sind.

Kinder ohne elterliche Fürsorge sind Kinder, deren Eltern die elterlichen Rechte entzogen wurden oder die von ihren Eltern ohne Entzug der elterlichen Rechte weggenommen wurden, wenn ihre Eltern als vermisst oder für nicht arbeitsfähig oder für tot erklärt wurden, eine Gefängnisstrafe verbüßen oder während einer Untersuchung in Haft genommen wurden oder von der nationalen Polizeibehörde gesucht werden, da keine Informationen über ihren Aufenthaltsort vorliegen, oder wenn ihre Eltern an einer chronischen Erkrankung leiden, durch die sie ihre elterlichen Pflichten nicht erfüllen können. Kinder ohne elterliche Fürsorge sind außerdem Kinder, die von ihren Familien getrennt wurden, verlassene Kinder, Kinder, deren Eltern unbekannt sind, Kinder, die von ihren Eltern verstoßen wurden, Kinder, deren Eltern ihren elterlichen Pflichten aus nicht feststellbaren Gründen nicht nachkommen, da sich die Eltern im vorübergehend besetzten Gebiet der Ukraine oder in Gebieten aufhalten, in denen Antiterroroperationen und Zwangsmaßnahmen durchgeführt werden, um die nationale Sicherheit und Verteidigung zu gewährleisten und den bewaffneten Angriff der Russischen Föderation in den Regionen Donezk und Luhansk abzuwehren und zu verhindern, sowie obdachlose Kinder (Artikel 1 des ukrainischen Kinderschutzgesetzes).

Nach Artikel 256² Absatz 4 des Familiengesetzbuchs sind Pflegeeltern die gesetzlichen Vertreter der Pflegekinder und handeln als Vormund oder Pfleger, ohne dass sie dafür besondere Vollmachten benötigen. Das bedeutet, dass die Entscheidung zur Gründung einer Pflegefamilie ausreicht, damit Pflegeeltern ihre Befugnisse ausüben können. Weitere Einzelheiten sind der Antwort auf Frage 10 zu entnehmen.

Zu Frage 14: „Bei der Ankunft in Deutschland muss die Rechtmäßigkeit bestehender Geburtsurkunden und anderer Dokumente im Zusammenhang mit Verwandtschaftsverhältnissen von den deutschen Behörden überprüft werden, um Kindesentführungen und Kinderhandel zu verhindern, d. h., um sicherzustellen, dass die

Urkunden und Dokumente gültig sind. Ist es den ukrainischen Behörden derzeit möglich, die Echtheit ukrainischer Dokumente zu überprüfen und zu bescheinigen? Manchmal sind überhaupt keine Dokumente vorhanden, und die deutschen Behörden müssen neue – vorläufige – Dokumente ausstellen. Können solche Ersatzdokumente von den ukrainischen Behörden überprüft und beglaubigt werden? Was wird verlangt und was wird von den ukrainischen Behörden überprüft?“

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 2 des ukrainischen Gesetzes über die staatliche Registrierung von Personenstandsurkunden unterliegen die Geburt und die Herkunft einer Person, die Eheschließung, die Auflösung der Ehe in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, die Namensänderung und der Tod von Personen der staatlichen Registrierung.

Die staatliche Registrierung von Personenstandsurkunden erfolgt durch Einträge in Personenstandsregistern, die personenbezogene Daten einer Person enthalten, welche vertraulich sind und nicht offengelegt werden dürfen (Artikel 9 Absätze 2 und 3 dieses Gesetzes).

Bei der staatlichen Registrierung einer Personenstandsurkunde stellen die für die staatlichen Personenstandsregister zuständigen Behörden eine entsprechende Bescheinigung aus.

Die Formblätter für die Ausstellung von Bescheinigungen über die staatliche Registrierung von Personenstandsurkunden werden anhand der vom Ministerkabinett der Ukraine genehmigten Muster und ihren Spezifikationen erstellt (gemäß Artikel 18 Absatz 1 dieses Gesetzes).

Die Musterformblätter für die Bescheinigungen wurden somit durch die EntschlieÙung Nr. 1025 des Ministerkabinetts der Ukraine vom 10. Juli 2010 über die „Genehmigung von Mustern von Personenstandsurkunden, Spezifikationen und Musterformblättern für Bescheinigungen über die staatliche Registrierung von Personenstandsurkunden“ genehmigt.

Das Muster einer Geburtsurkunde enthält insbesondere Informationen über das Kind und seine Eltern, den Namen der staatlichen Stelle für die Registrierung von Personenstandsurkunden, welche die Bescheinigung ausgestellt hat, die Initialen und den Nachnamen des Leiters dieser Stelle sowie einen Stempel.

Die Ukraine ist Vertragspartei des Übereinkommens von 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation.

Das Justizministerium der Ukraine zählt zu den Stellen, die gemäß der EntschlieÙung Nr. 61 des Ministerkabinetts der Ukraine vom 18. Januar 2003 über die „Erteilung der Befugnis zur Anbringung einer Apostille gemäß dem Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation“ befugt sind, eine Apostille anzubringen, vor allem auf von der Justiz und den Gerichten sowie auf von ukrainischen Notaren ausgestellten Dokumenten.

Vor diesem Hintergrund bedarf ein mit einer Apostille versehenes Dokument keiner zusätzlichen Beglaubigung oder Überprüfung und kann in jedem anderen Vertragsstaat des Übereinkommens verwendet werden.

Ein anderes Verfahren zur Überprüfung der Echtheit von Dokumenten im Hinblick auf die staatliche Registrierung von Personenstandsurkunden gibt es nicht.

Mit der EntschlieÙung Nr. 890 des Ministerkabinetts der Ukraine vom 4. November 2015 „Aspekte zur Sicherstellung der Einföhrung eines elektronischen Apostille-Dienstes“ wurde in der Ukraine das elektronische Apostille-Register eingeföhrt. In dieser EntschlieÙung wurde festgelegt, dass die Apostille auf öfentlichlichen Urkunden unter Verwendung der Software-Tools des Apostille-Registers als elektronisches Dokument nach dem Muster des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öfentlichlicher Urkunden von der Legalisation anzubringen und auszuföllen ist.

Die Verwaltung des Apostille-Registers erfolgt mittels Hardware- und Software-Tools, die die Erstellung einer Apostille in Form eines elektronischen Dokuments, den Schutz der im Register enthaltenen Informationen vor unbefugtem Zugriff, die Suche nach Registereinträgen und den Abruf von Informationen aus dem Register ermöglichen.

Jede Person ist berechtigt, auf der Website <https://apostille.minjust.gov.ua/> kostenlos Informationen über Apostillen aus dem Register abzurufen.

Nach einer Apostille kann im Register über die Eintragsnummer und das Ausstellungsdatum gesucht werden. Entsprechend den Suchergebnissen werden die Informationen in Form eines Bildes der Apostille bereitgestellt.

Derzeit akzeptieren alle Abteilungen für die staatliche Registrierung von Personenstandsurkunden im kontrollierten Hoheitsgebiet der Ukraine Dokumente über die staatliche Registrierung von Personenstandsurkunden für die Anbringung einer Apostille, die als mit den oben genannten gesetzlichen Anforderungen vereinbar angesehen werden.

[vorheriger Satz wurde wiederholt]

Gerichtsentscheidungen können auf der Website des staatlichen Informationssystems „Einheitliches staatliches Register der Gerichtsentscheidungen“ (<https://reyestr.court.gov.ua>) abgerufen werden.

Auf der öfentlich zugänglichen Website unter <https://rnb.nais.gov.ua> kann jede Person die Echtheit einer in einer bestimmten Form ausgestellten notariellen Urkunde überprüfen, die ein notariell beurkundetes Dokument enthält.

Gemäß Ziffer 1 Unterziffer 3 der EntschlieÙung Nr. 164 des Ministerkabinetts der Ukraine vom 28. Februar 2022 „Notarielle Fragen während des Kriegsrechts“ (in der geänderten Fassung), erfolgen Beglaubigungen von Vollmachten (ausgenommen Vollmachten zur Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, eines nicht fertiggestellten Bauobjekts oder von Eigentumsrechten an künftigem unbeweglichem Vermögen (im Folgenden „unbewegliches Vermögen“), Vollmachten zur Verfügung über Guthaben auf Konten bei Banken und anderen Finanzinstituten sowie Vollmachten zur Veräußerung von Fahrzeugen für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten, Vollmachten zur Verwaltung und Veräußerung von Wertpapieren und Gesellschaftsrechten sowie Vollmachten für den Zugang zu einem Bankschließfach) und Beglaubigungen der Echtheit der Unterschrift auf einem Antrag zur Gewährung der Erlaubnis der vorübergehenden Ausreise eines Kindes ins Ausland ohne Verwendung einer bestimmten Form für eine notarielle Urkunde auf einem leeren Blatt, an das die folgenden elektronischen Angaben über den Notar beigefügt sind: Staatswappen der Ukraine, Nachname, Vorname, patronymischer Familienname (falls verfügbar), Name des Notariats (bei einem öfentlichen Notar), Name des Notariatsbezirks (bei einem privaten Notar), Nummer der Bescheinigung des Rechts zur Ausübung notarieller Tätigkeiten, Geschäftsanschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Zur Überprüfung der Gültigkeit einer auf einem leeren Blatt bescheinigten Vollmacht wendet sich der Antragsteller mit seiner Kopie an den zuständigen Notar, der verpflichtet ist, innerhalb von zwei Arbeitstagen eine Bescheinigung auszustellen, mit der die Beglaubigung der betreffenden Vollmacht bestätigt oder verweigert wird.

Antworten auf zusätzliche Fragen

Zur ersten Frage

Gemäß Artikel 242 des Zivilgesetzbuchs der Ukraine (im Folgenden „Zivilgesetzbuch“) sind die Eltern (Adoptiveltern) die gesetzlichen Vertreter ihrer jungen und jugendlichen Kinder. Jedoch entzieht die einem Kind in einem gewissen Umfang zuerkannte Rechts- und Geschäftsfähigkeit den Eltern nicht den Status eines gesetzlichen Vertreters. Allerdings hängen Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnisse der Eltern vom Umfang der dem Kind zuerkannten Rechts- und Geschäftsfähigkeit sowie davon ab, in welchem Maße sich das Kind der möglichen rechtlichen Folgen seiner Handlungen oder Unterlassungen bewusst ist.

Das heißt, dass die Eltern die Interessen ihrer Kinder in vollem Umfang vertreten und alle Geschäfte in ihrem Namen und in ihrem Interesse tätigen, mit Ausnahme von geringfügigen sozialen Rechtsgeschäften und Geschäften, die sich auf die Ausübung persönlicher immaterieller Rechte an den Ergebnissen geistiger kreativer Tätigkeiten beziehen (Artikel 31 des Zivilgesetzbuchs). Für Jugendliche gilt dagegen, dass sie gemäß Artikel 32 des Zivilgesetzbuchs die überwiegende Mehrheit der Geschäfte in eigenem Namen vornehmen können.

Eltern von Jugendlichen schließen keine Geschäfte im Namen ihrer jugendlichen Kinder ab, sondern stimmen lediglich deren Abschluss zu. Das bedeutet, dass beim Abschluss solcher Geschäfte keine Partei im Namen der anderen Partei handelt.

So eröffnet beispielsweise eine Bank gemäß § 61 der Dienstanweisung zur Eröffnung und Schließung von Nutzerkonten durch Zahlungsdienstleister zur Kontoführung, genehmigt durch die Entschließung Nr. 162 des Vorstands der Nationalbank der Ukraine vom 29. Juli 2022, ein Girokonto auf den Namen eines Kindes (das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat) auf Antrag seiner gesetzlichen Vertreter – Eltern (Adoptiveltern, Eltern-Erzieher) oder Vormunde – gemäß dem in Abschnitt V Ziffer 60 dieser Dienstanweisung festgelegten Verfahren unter der Bedingung, dass der gesetzliche Vertreter des Kindes einen Reisepass oder ein anderes Identitätsdokument vorlegt, das die Identität des gesetzlichen Vertreters bescheinigt, sowie Unterlagen, damit die Bank das Kind identifizieren kann, beispielsweise die Geburtsurkunde oder ein anderes Dokument zur Bescheinigung der Identität dieses Kindes.

Demgegenüber eröffnet die Bank gemäß § 62 der genannten Dienstanweisung für eine jugendliche Person zwischen 14 und 18 Jahren, die kein Konto bei dieser Bank hat, ein Girokonto nach dem in Abschnitt V Ziffer 60 der Dienstanweisung festgelegten Verfahren.

Ein Jugendlicher hat das Recht, eigenständig über die Gelder zu verfügen, die er auf ein von ihm in eigenem Namen eröffnetes Konto eingezahlt hat; gleichermaßen kann er über die auf seinem Konto eingehenden Löhne (Gehälter), Studiengelder oder sonstigen Einkünfte verfügen.

Ein Jugendlicher kann mit Zustimmung der Vormundschafts- und Pflegerbehörde und der Eltern (Adoptiveltern) oder des Pflegers über Gelder verfügen, die von einer anderen Person auf sein Girokonto eingezahlt wurden.

Zur zweiten Frage

Gemäß Artikel 160 des Familiengesetzbuchs der Ukraine (im Folgenden „Familiengesetzbuch“) wird der Aufenthaltsort eines Kindes, das das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, mit Zustimmung der Eltern festgelegt.

Der Aufenthaltsort eines Kindes, das das 10. Lebensjahr vollendet hat, wird durch die gemeinsame Zustimmung der Eltern und des Kindes selbst bestimmt.

Leben die Eltern getrennt, wird der Aufenthaltsort eines Kindes, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, vom Kind selbst bestimmt.

Gleichzeitig hat ein Kind gemäß Artikel 171 des Familiengesetzbuchs das Recht, von seinen Eltern, anderen Familienangehörigen und Amtspersonen zu Angelegenheiten, die es persönlich betreffen, und zu Familienangelegenheiten gehört zu werden.

Ein Kind, das seine Meinung zum Ausdruck bringen kann, muss bei der Beilegung von Streitigkeiten zwischen seinen Eltern und anderen Personen über seine Erziehung und seinen Aufenthaltsort gehört werden, auch bei der Beilegung von Streitigkeiten über den Entzug der elterlichen Rechte, die Wiedererlangung der elterlichen Rechte sowie bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Verwaltung seines Vermögens.

Das Gericht hat das Recht, eine Entscheidung zu erlassen, die der Meinung des Kindes zuwiderläuft, wenn das Wohl des Kindes dies erfordert.

Gleichzeitig ist vor dem Hintergrund des Vorstehenden darauf hinzuweisen, dass zwischen der Berücksichtigung der Meinung des Kindes und der Einwilligung des Kindes zu unterscheiden ist. Im ersten Fall kann eine Entscheidung getroffen werden, die von der Meinung des Kindes abweicht; im zweiten Fall kann eine Entscheidung aber nur mit Einwilligung des Kindes getroffen werden.

Als Beispiel für die erforderliche Einwilligung des Kindes kann die Bestimmung in Artikel 160 Absatz 2 des Familiengesetzbuchs angeführt werden, wonach, wie bereits erwähnt, der Aufenthaltsort eines Kindes, das das 10. Lebensjahr vollendet hat, durch die gemeinsame Zustimmung der Eltern und des Kindes selbst bestimmt wird.

In Bezug auf die verfahrensrechtlichen Aspekte ist ebenfalls darauf hinzuweisen, dass das Gericht in jedem Einzelfall bei der Entscheidungsfindung alle Umstände des Falles in ihrer Gesamtheit berücksichtigt und sich an den für ihre systemische Beziehung geltenden Rechtsvorschriften orientiert.

Zur dritten Frage

Gemäß den nationalen Rechtsvorschriften haben eine Frau und ein Mann gleiche Rechte und Pflichten in Familienbeziehungen, in der Ehe und in der Familie (Artikel 7 Absatz 6 des Familiengesetzbuchs).

Gleichzeitig werden die Bestimmungen, die den verankerten Gleichheitsgrundsatz der Eltern in Bezug auf das Kind widerspiegeln, in der Antwort auf die vorherige Frage 3 genannt (*Zu Frage 3: „Wenn beide Elternteile das gemeinsame elterliche Sorgerecht haben – dies ist unseres Erachtens unabhängig vom Familienstand der Eltern standardmäßig in der Ukraine der Fall –, gibt es Entscheidungen oder Handlungen, die einer der Elternteile allein (d. h. ohne die vorherige Zustimmung oder den Einspruch des anderen Elternteils) vornehmen kann?“*). Besteht eine Vermutung der Zustimmung des anderen Elternteils?“).

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass der Prozess der Erziehung eines Kindes in der Familie viele Angelegenheiten umfasst, die entweder von beiden Elternteilen oder von einem Elternteil mit dem Einverständnis oder der stillschweigenden Zustimmung des anderen Elternteils entschieden werden. Außerdem wird davon ausgegangen, dass die Eltern das Wohl des Kindes beachten.

Zur vierten Frage

Gemäß Artikel 242 des Zivilgesetzbuchs ist der Vormund der gesetzliche Vertreter eines Kindes oder einer als geschäftsunfähig erklärten Person. Allerdings sehen die ukrainischen Rechtsvorschriften nicht vor, einem Großelternteil oder einem erwachsenen

Geschwister die Befugnis eines gesetzlichen Vertreters zu verleihen, es sei denn, diese beantragen die Vormundschaft/Pflegschaft. Wenn allerdings Grund zu der Annahme besteht, dass die Eltern/der Vormund ihre Rechte oder Pflichten möglicherweise missbrauchen und dadurch die Rechte des Kindes verletzen, wird auf die Möglichkeit hingewiesen, den gesetzlich vorgesehenen Mechanismus zum Schutz des Kindeswohls zu nutzen, der ein wichtiger Grundsatz des Familienrechts ist.

So regelt Artikel 258 des Familiengesetzbuchs die Rechte der Großeltern in Bezug auf den Schutz von Enkeln, wonach die Großeltern das Recht haben, ihre Enkel selbst zu schützen.

Großeltern haben das Recht, sich an die Vormundschafts- und Pflegschaftsbehörde oder an ein Gericht zu wenden, um die Rechte und das Wohl ihrer Enkel, bei denen es sich um Kinder, Jugendliche oder nicht arbeitsfähige Erwachsene handelt, zu schützen, ohne dass sie dazu besondere Vollmachten benötigen.

Geschwister und Stiefeltern haben das Recht, ihre Geschwister oder Stiefkinder, bei denen es sich um Kinder, Jugendliche oder nicht arbeitsfähige Erwachsene handelt, selbst zu schützen.

Geschwister und Stiefeltern haben das Recht, sich an die Vormundschafts- und Pflegschaftsbehörde oder an ein Gericht zu wenden, um die Rechte und das Wohl ihrer Geschwister oder Stiefkinder, bei denen es sich um Kinder, Jugendliche oder nicht arbeitsfähige Erwachsene handelt, zu schützen, ohne dass sie dazu besondere Vollmachten benötigen (Artikel 262 des Familiengesetzbuchs).